



Heimarbeitsschutz in Nordrhein-Westfalen

Die Formen der Heimarbeit in der Wirtschaft sind zahlreich und unterliegen technologisch einem ständigen Wandel.

Noch heute gibt es neben Aushilfstätigkeiten, die in Heimarbeit verrichtet werden, auch qualifizierte Facharbeiter/innen, die in Heimarbeit ihren Lebensunterhalt bestreiten. Die wirtschaftliche Abhängigkeit von ihren Auftraggebern bei der verrichteten Lohnarbeit und die persönliche Unabhängigkeit in der Wahl der Arbeitsstätte und der Arbeitszeit kennzeichnen die Merkmale der in Heimarbeit Beschäftigten.

Die isolierten Arbeitsverhältnisse stellen für den Gesetzgeber eine Schutzbedürftigkeit dieser Personengruppe dar, die durch Gesetze, insbesondere durch das Heimarbeitsgesetz (HAG) und andere Rechtsvorschriften, geregelt werden.

Welche Rechtsgrundlage gibt es?

Rechtsgrundlage für die Aus-, Weitergabe und Ausführung von Heimarbeit bzw. Lohnarbeiten ist neben anderen arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften das Heimarbeitsgesetz (HAG) vom 14.03.1951 (BGBl. I S. 191) in der zurzeit geltenden Fassung.

Doch nicht alles, was als "Heimarbeit" bezeichnet wird, fällt auch unter den Geltungsbereich des Heimarbeitsgesetzes.

Für wen gilt das Gesetz?

Heimarbeiter

ist, wer in eigener Wohnung oder Betriebsstätte alleine oder mit seinen Familienangehörigen im Lohnauftrag für Auftraggeber arbeitet.

Hausgewerbetreibender

ist, wer in eigener Wohnung oder Betriebsstätte mit bis zu zwei fremden Hilfskräften im Lohnauftrag für Auftraggeber arbeitet. Auch wenn "auf Rechnung" gearbeitet wird, können die gesetzlichen Begriffsmerkmale erfüllt werden.

Zwischenmeister

ist, wer ohne Arbeitnehmer zu sein die ihm übertragene Arbeit an Heimarbeiter oder Hausgewerbetreibende weitergibt.

Gleichgestellte

Der Gesetzgeber kann einzelne Personen oder Personengruppen den Hausgewerbetreibenden gleichstellen. Gruppengleichstellungen gelten für alle natürliche Personen, die unter ihren Geltungsbereich fallen. Auskünfte über bestehende Gleichstellungen geben die Bezirksregierungen.

Welche Ansprüche haben in Heimarbeit Beschäftigte?

Entgelte

Stundenentgelte und Vertragsbedingungen werden für Heimarbeiter und Hausgewerbetreibende in Tarifverträgen oder in bindenden Festsetzungen geregelt.

In der Regel gelten Tarifverträge nur für organisierte Auftraggeber und Beschäftigte. Bindende Festsetzungen haben den Charakter eines allgemeinverbindlichen Tarifvertrags, d.h. alle Auftraggeber, die für bestimmte Tätigkeiten Lohnarbeiten ausgeben, müssen sich an die dort festgelegten Entgelte und Vertragsbestimmungen halten.

Auskunft über bindende Festsetzungen geben die Bezirksregierungen.

Heimarbeitszuschlag

Der Heimarbeitszuschlag wird in Tarifverträgen und bindenden Festsetzungen geregelt. Er soll Kosten für Miete, Beleuchtung, Heizung, Maschinen usw. abgelten.

Urlaub

Heimarbeiter haben nach § 12 Bundesurlaubsgesetz (BUG) einen gesetzlichen Anspruch auf Urlaub von 24 Werktagen und erhalten vom Auftraggeber als Urlaubsentgelt 9,1% des reinen Arbeitsentgeltes, das sie im Zeitraum vom 1. Mai bis 30. April des folgenden Jahres verdient haben.

Abweichend von der gesetzlichen Regelung können Tarifverträge und bindende Festsetzungen einen höheren Anspruch auf Urlaubsentgelt und ein Urlaubsgeld regeln.

Feiertage

In Heimarbeit Beschäftigte haben nach § 11 des Gesetzes über Zahlung des Arbeitsentgeltes an Feiertagen und im Krankheitsfall (Entgeltfortzahlungsgesetz) vom 26. Mai 1994 einen Anspruch auf Feiertagsentgelt.

Das gesetzliche Feiertagsgeld beträgt für jeden Feiertag 0,72 % des in einem Zeitraum von 6 Monaten verdienten reinen Arbeitsentgeltes.

Berechnungszeitraum

1. Mai bis 31. Oktober des laufenden Jahres

Für die Feiertage:

1. November, 1. Weihnachtstag, 2. Weihnachtstag, Neujahr, Karfreitag, Ostermontag

Berechnungszeitraum

1. November bis 30. April des laufenden Jahres

Für die Feiertage:

1. Mai, Christi Himmelfahrt, Pfingstmontag, Fronleichnam, 3. Oktober

Es kann nur im Nachhinein berechnet und für die folgenden Feiertage ausgezahlt werden. Dies gilt auch bei Beendigung des Heimarbeitsverhältnisses.

Heimarbeitsschutz in Nordrhein- Westfalen

Krankheit

Zu ihrer wirtschaftlichen Sicherheit im Krankheitsfall haben in Heimarbeit Beschäftigte gegenüber ihrem Auftraggeber einen Anspruch auf Zahlung eines Zuschlags zum Arbeitsentgelt. Dieser Zuschlag muss auch gezahlt werden, wenn der in Heimarbeit Beschäftigte nicht der Sozialversicherungspflicht unterliegt.

Er beträgt für

Heimarbeiter 3,4 % des reinen Arbeitsentgeltes,
 Hausgewerbetreibende 6,4 % des reinen Arbeitsentgeltes

Was bedeutet "reines Arbeitsentgelt"?

Als reines Arbeitsentgelt bezeichnet man das Arbeitsentgelt vor Abzug der Steuern und Sozialversicherungsbeiträge, ohne die Zahlungen für den Lohnausfall an Feiertagen und den Krankengeldausgleich, dem Urlaubsentgelt und dem Heimarbeitszuschlag.

Alle Zuschläge, auf die der in Heimarbeit Beschäftigte Anspruch hat, müssen separat in den Abrechnungen ausgewiesen werden.

Nicht ausgewiesene Zuschläge gelten als nicht gezahlt und können nachgefordert werden.

Muster für Entgeltbeleg:

Name:					Personal-Nr.:	
					Monat	
Anschrift:						
Bankverbindung						
Datum	Anzahl der Arbeitsstunden bzw. Stückzahl	Bezeichnung der Arbeit	Sonstiges	Euro pro Stunde/Stück	reines Arbeitsentgelt in Euro	
1					Summe (reines Arbeitsentgelt)	
Zuschläge						
	zuzüglich	<i>jeweils vom reinen Arbeitsentgelt aus 1</i>				
2	%	Urlaubsentgelt				
3	%	zusätzliches Urlaubsgeld				
4	%	Feiertagsgeld				
5	%	Arbeitgeberanteil zur VL				
6	%	Jahressonderzahlung				
7	%	Transportkostenzuschlag*				
8	Versicherungspflichtiges Entgelt (Summe)					
	%	Zuschlag für die Sicherung im Krankheitsfall				
9						
10	Steuerpflichtiges Entgelt (Summe)					
	abzüglich					
		Lohnsteuer (aus 10)				
		Kirchensteuer (aus 10)				
		Solidaritätszuschlag (aus 10)				
		Krankenversicherung (aus 8)				
		Rentenversicherung (aus 8)				
		Arbeitslosenversicherung (aus 8)				
		Vermögensbildung				
		Pflegeversicherung				
11						Nettoentgelt
	%	Heimarbeitszuschlag (aus 1)				
	%	Transportkostenzuschlag*				
12						auszahlendes Entgelt

Heimarbeitsschutz in Nordrhein- Westfalen

Was ist, wenn mir gekündigt wird oder wenn ich selber kündigen will?

Das Heimarbeitsverhältnis kann von Auftraggebern und in Heimarbeit Beschäftigten an jedem Tag für den Ablauf des folgenden Tages gekündigt werden.

Besteht das Beschäftigungsverhältnis länger als vier Wochen, so kann es beiderseits nur mit einer Frist von zwei Wochen gekündigt werden.

Diese Frist gilt entsprechend für die Beschäftigten, die für *mehrere* Auftraggeber tätig sind, unabhängig davon, wie lang das einzelne Beschäftigungsverhältnis andauert.

Wann gelten längere Kündigungsfristen?

Werden in Heimarbeit Beschäftigte überwiegend von *einem* Auftraggeber beschäftigt, so kann das Beschäftigungsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen zum Fünfzehnten oder zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

Die Fristen erhöhen sich je nach Beschäftigungsdauer wie folgt:

Bestand des Beschäftigungsverhältnisses

zwei Jahre
fünf Jahre
acht Jahre
zehn Jahre
zwölf Jahre
fünfzehn Jahre
zwanzig Jahre

Frist jeweils zum Monatsende

einen Monat
zwei Monate
drei Monate
vier Monate
fünf Monate
sechs Monate
sieben Monate

Bei der Berechnung der Beschäftigungsdauer werden Zeiten, die vor der Vollendung des 25. Lebensjahres der Beschäftigten liegen, nicht berücksichtigt.

Heimarbeitsschutz in Nordrhein- Westfalen

Noch Fragen?

Ihre Ansprechpartner bei den Bezirksregierungen sind:

Anschrift	Ansprechpartner	Telefon	e-mail
Bezirksregierung Arnsberg Dezernat 56 Seibertzstr. 1 59821 Arnsberg	Herr Hans-Peter Klein	0231/5415-377	hans-peter.klein@bezreg-arnsberg.nrw.de
	Herr Paul Beinhauer	0231/5415-370	paul.beinhauer@bezreg-arnsberg.nrw.de
Bezirksregierung Detmold Dezernat 56 Leopoldstr. 15 32756 Detmold	Herr Friedhelm Ebeler	05231/71-5641	friedhelm.ebeler@bezreg-detmold.nrw.de
	Herr Torsten Kitzmann	05231/71-5645	torsten.kitzmann@bezreg-detmold.nrw.de
Regierungsbezirk Düsseldorf Dezernat 55 Cecilienallee 2 40474 Düsseldorf	Frau Aleksandra Przybylska	0211/475-9555	aleksandra.przybylska@brd.nrw.de
Bezirksregierung Köln Dezernat 56 Zeughausstr. 4-8 50667 Köln	Herr Dirk Maciejewski	0221/147-3155	dirk.maciejewski@bezreg-koeln.nrw.de
Bezirksregierung Münster Dezernat 56 Domplatz 1-3 48143 Münster	Frau Gundula Brüning	0251/411-5211	gundula.bruening@bezreg-muenster.nrw.de
	Herr Wolfgang Kemmerling	0251/411-5232	wolfgang.kemmerling@bezreg-muenster.nrw.de